

Prüfungsordnung

zur Erlangung der Qualifikationen

„Zertifizierter Sachkundiger Planer für Betoninstandhaltung“

und

**„Zertifizierter Sachverständiger für Betonschäden
und Betoninstandhaltung“**

Zertifizierung Bau GmbH,
Kronenstr. 55 – 58, 10117 Berlin

Stand: 02.01.2014

Inhaltsübersicht

I Vorbemerkung

II Allgemeines

- § 1 Ziel und Zweck der Prüfung
- § 2 Gegenstand der Zertifizierung
- § 3 Gültigkeitsdauer der Qualifikation
- § 4 Bestandteile der Prüfung
- § 5 Prüfungsanmeldung und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfungskosten
- § 8 Nichtöffentlichkeit
- § 9 Ausweispflicht und Belehrung
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

III Prüfungen

- § 11 Zulassung (Voraussetzungen, Verfahren)
- § 12 Art und Umfang des theoretischen Prüfungsteils
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung von Prüfungsteilen
- § 15 Zertifikat

IV Schlussbestimmungen

- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Veröffentlichung und Inkrafttreten

I Vorbemerkung

Die Zertifizierung Bau GmbH bietet in Kooperation mit der BZB Akademie Personalzertifizierungen an.

Die Zertifizierung Bau GmbH

Die Zertifizierung Bau wurde im März 1993 aufgrund der damaligen dynamischen Entwicklung im Bereich der Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen als Verein gegründet. Seitens der Gründungsmitglieder wurde dabei der Bedarf für eine mit den Besonderheiten des Bauwesens vertraute Zertifizierungsstelle gesehen.

Ziel war es auch, eine Zertifizierungsstelle für andere sich abzeichnende Entwicklungen im Bereich der Zertifizierungen wie z. B. im Arbeitsschutz, im Umweltbereich oder der Personalzertifizierung vorzuhalten. Die heutige Leistungspalette bestätigt die früheren Einschätzungen.

Gerade im Zusammenhang mit der Zertifizierung wurde es als wichtig angesehen, eine Stelle vorzuhalten, die die Besonderheiten des Bauwesens kennt und aufgrund ihrer Branchenkenntnis in der Lage ist, in kompetenter Weise Begutachtungen durchzuführen.

Zur Sicherstellung der Neutralität, Unabhängigkeit und Kompetenz wurde die Zertifizierung Bau e.V. im Jahr 1996 erstmals bei der TGA akkreditiert und gehört damit zu den ersten branchenspezifischen Zertifizierungsstellen in Europa, die sich ausschließlich auf einen Bereich – in diesem Fall das Bauwesen – konzentrierten.

Aufgrund der sich ständig ausweitenden wirtschaftlichen Entwicklung der vergangenen Jahre wurde die Rechtsform inzwischen mit Eintrag vom 27.02.2012 in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 140238 B angepasst.

BZB Akademie

Die BZB Akademie ist die Weiterbildungseinrichtung der Bildungszentren des Baugewerbes e. V. (BZB), Bökendonk 15 – 17, 47809 Krefeld.

Die BZB sind eine leistungsstarke Bildungseinrichtung, deren 48 Mitgliedsinnungen des Bauhauptgewerbes 2 500 Baubetriebe im Regierungsbezirk Düsseldorf repräsentieren. Die BZB sind an den Standorten Krefeld, Düsseldorf, Wesel und Duisburg als multifunktionale Einrichtung für die Aus- und Weiterbildung tätig.

II Allgemeines

§ 1

Ziel und Zweck der Prüfung

Die Zertifizierung stellt die Qualität der Dienstleistung „Sachkundige Planung für Betoninstandhaltung“ bzw. „Sachverständigentätigkeit für Betonschäden und Betoninstandhaltung“ sicher. Die zu zertifizierenden Personen weisen mit dem Zertifikat nach, dass sie die einschlägigen anerkannten Regeln der Technik beherrschen und in der Lage sind, als Sachkundiger Planer für Schutz und Instandsetzungsmaßnahmen bzw. Sachverständiger auf dem Gebiet der Betonschäden und Betoninstandsetzung tätig zu werden.

§ 2

Gegenstand der Zertifizierung

Die Zertifizierung umfasst die Zertifizierung von natürlichen Personen. Der Nachweis zur Befähigung erfolgt durch das Ablegen einer Prüfung. Die erfolgreich bestandene Prüfung wird durch ein Zertifikat für den jeweiligen Bereich bescheinigt.

§ 3

Gültigkeitsdauer des Zertifikats

Das Zertifikat ist drei Jahre gültig. Es kann auf Antrag bei der BZB Akademie um jeweils weitere drei Jahre verlängert werden.

Dem Antrag auf Verlängerung des Zertifikates ist neben der Erstzertifizierung die erfolgreiche Teilnahme an einem BZB-Lehrgang nachzuweisen, der für die Ausübung der Tätigkeit relevante Inhalte thematisiert.

Die einzureichenden Teilnahmebescheinigungen dürfen nicht älter als zwei Jahre sein. Für die Verlängerung des Zertifikates „Sachkundiger Planer für Betoninstandhaltung“ ist ein mindestens zweitägiger Lehrgang erforderlich, für die Verlängerung des Zertifikates „Sachverständigen für Betonschäden und Betoninstandhaltung“ ist zusätzlich ein mindestens eintägiger Lehrgang erforderlich.

§ 4

Bestandteile der Prüfung

§ 4.1 Sachkundiger Planer für Betoninstandhaltung

Die Zertifizierungsprüfung setzt sich aus einer schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammen.

§ 4.2 Sachverständiger für Betonschäden und Betoninstandhaltung

Die Zertifizierungsprüfung setzt sich aus einer schriftlichen Prüfung und einem Fachgespräch zusammen.

§ 5

Prüfungsanmeldung und Prüfungsfristen

Die Anmeldung zu der jeweiligen Zertifizierungsprüfung erfolgt bei der BZB Akademie unter Einreichung folgender Unterlagen:

- Anmeldeformular
- berufliche Voraussetzungen nach § 11
- Nachweis der Projekterfahrung nach § 11

Vor Prüfungsbeginn müssen alle zu erbringenden Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 erfüllt sein.

§ 6

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss (PA) ist für die Zertifizierungsprüfungen verantwortlich.

Die jeweilige Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von der Zertifizierung Bau GmbH festgelegt. Der PA besteht aus mindestens zwei Personen, die für das Prüfungsgebiet sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sind. Ausbilder (Dozenten u.a.) der Prüfungsteilnehmer sollen grundsätzlich nicht die Mehrheit im PA bilden. Zu den Aufgaben des PA gehören insbesondere:

- Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen der Prüfungsteilnehmer
- Erstellung der Prüfungsaufgaben

- Entscheidung über das Bestehen der Prüfungen
- die Feststellung des Prüfungsergebnisses und dessen Niederschrift
- Übergabe des Zertifikates

Die Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung kann auf andere Personen übertragen werden. Es ist sicherzustellen, dass die Prüfungsteilnehmer selbständig arbeiten und nur erlaubte Arbeits- und Hilfsmittel verwenden.

§ 7 Prüfungskosten

Die Prüfungen, deren Wiederholungen, die Ausstellung der Zertifikate sowie die Verlängerung der Gültigkeitsdauer sind gebührenpflichtig. Die Höhe wird von der BZB Akademie in einer Gebührenordnung geregelt.

§ 8 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen und die Beratungen über das Prüfungsergebnis sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Zertifizierung Bau GmbH andere Personen zu der Prüfung als Gäste zulassen.

§ 9 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Prüfungsausschusses über ihre Person ausweisen. Sie sind zu Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Eine Prüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn der Bewerber zu dem Termin ohne wichtigen Grund nicht erscheint bzw. nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt oder seine Prüfungsarbeit bzw. das Übungsgutachten nicht fristgerecht abgibt.

Die für das Versäumnis oder den Rücktritt nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der BZB Akademie unverzüglich schriftlich angezeigt werden.

Versucht ein Bewerber, sein Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder wirkt er vorsätzlich an einer Täuschung mit, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“.

III Prüfungen

§ 11

Zulassung (Voraussetzungen, Verfahren)

Es werden Personen zugelassen, die eine abgeschlossene Ausbildung als Ingenieur, Architekt, Techniker, Handwerksmeister oder eine vergleichbare Ausbildung haben, sowie eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nachweisen können. Bauingenieure und Architekten sollten davon mindestens zwei Jahre Projekterfahrung im Bereich der Betoninstandhaltung haben; sonstige Personen haben eine fünfjährige einschlägige Projekterfahrung nachzuweisen. Auf Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in einer Einzelfallprüfung.

Für die Zulassung zu den Prüfungen ist ebenso die Belegung der angebotenen Module erforderlich. Es besteht bei **allen** Modulen Anwesenheitspflicht.

§ 12

Art und Umfang der Prüfung

§ 12.1

Sachkundiger Planer

Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Als Grundlage dienen die fachspezifischen Normen und Richtlinien, die technischen Unterlagen und weitere anerkannte Regeln des Fachgebietes.

Prüfungsrelevante Schwerpunkte sind insbesondere:

- Technische Baubestimmungen
- Betoneigenschaften
- Oberflächeneigenschaften der Betonunterlage und Verfahren der Untergrundvorbereitung
- Stahleigenschaften
- Schutz- und Instandsetzungsstoffe
- Dauerhaftigkeit von Beton und Schadenserscheinungsformen
- Verstärken von Betonbauteilen
- Bewehrungskorrosion
- Materialtechnische Bestandsaufnahmen (Ist-Zustandsfeststellung)
- Schutz- und Instandsetzungsmaßnahmen
- Instandsetzungsplanung
- Qualitätssicherung der Planung/Ausführung

Die schriftliche Prüfung dauert etwa vier Stunden.

Sie ist in einen theoretischen Teil und einen praktischen Teil gegliedert. Im theoretischen Teil sind Kenntnisfragen zu beantworten. Hierzu sind keine Unterlagen wie Bücher, Skripte etc. zugelassen. Im praktischen Teil sind Unterlagen erlaubt. Hier geht es um die Planung einer Bestandsaufnahme sowie die Erarbeitung eines Instandsetzungskonzeptes und eines Instandsetzungsplanes auf der Basis einer gegebenen Bestandsaufnahme.

Die Dauer der mündlichen Prüfung ist vom Ergebnis der schriftlichen Prüfung abhängig, sollte aber pro Prüfungsteilnehmer 20 Minuten nicht überschreiten.

§ 12.2

Sachverständiger für Betonschäden und Betoninstandsetzung

Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung und einem Fachgespräch. Die schriftliche Prüfung wird mit einer Dauer von ca. vier Stunden durchgeführt. Sie ist in einen theoretischen Teil und einen praktischen Teil gegliedert. Im theoretischen Teil sind Kenntnisfragen zu beantworten. Hierzu sind keine Unterlagen wie Bücher, Skripte etc. zugelassen. Im praktischen Teil sind Unterlagen erlaubt. Hier ist ein Übungsgutachten auf der Basis von Beschlussfragen auszuarbeiten.

Der Umfang des Fachgespräches sollte pro Prüfungsteilnehmer einen Zeitrahmen von 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind.

§ 14

Wiederholung von Prüfungsteilen

Wurden Prüfungsteile nicht bestanden, so können diese auf Antrag wiederholt werden.

§ 15

Zertifikat

Nach erfolgreichem Abschluss der jeweiligen Teilprüfungen erhält der Prüfungsteilnehmer ein entsprechendes Zertifikat von der Zertifizierung Bau GmbH.

IV Schlussbestimmungen

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

Der Prüfungsteilnehmer kann Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogene Bewertung und Prüfungsniederschriften bei der Zertifizierung Bau GmbH beantragen.

§ 17

Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 02.01.2014 in Kraft.

Berlin, 02.01.2014